

# B e k a n n t m a c h u n g

## Satzung

der Gemeinde Bönen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 -Bönener Berg- vom 4. Dezember 1984

## Präambel

Der Rat der Gemeinde Bönen hat aufgrund des

- § 81 Abs. 1 Ziff. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419)
- §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475)

am 08. November 1984 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Gebäude und Grundstücke in der  
Lenninger Straße, Haus-Nr. 29 - 55 ungerade  
Lenninger Straße, Haus-Nr. 48 - 64 gerade  
Südfeld, Haus-Nr. 1 - 1a
- (2) Die Satzung ist, soweit gem. § 82 BauONW zulässig, anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan i.M. 1 : 1000 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Anforderungen an die bauliche Gestaltung

- (1) In dem in § 1 genannten Geltungsbereich dieser Satzung sind neben Flachdächern auch flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von  $\leq 25^{\circ}$  zulässig.
- (2) Dachgauben und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- (3) Einseitig geneigte Pultdächer sind nicht zulässig.

§ 3

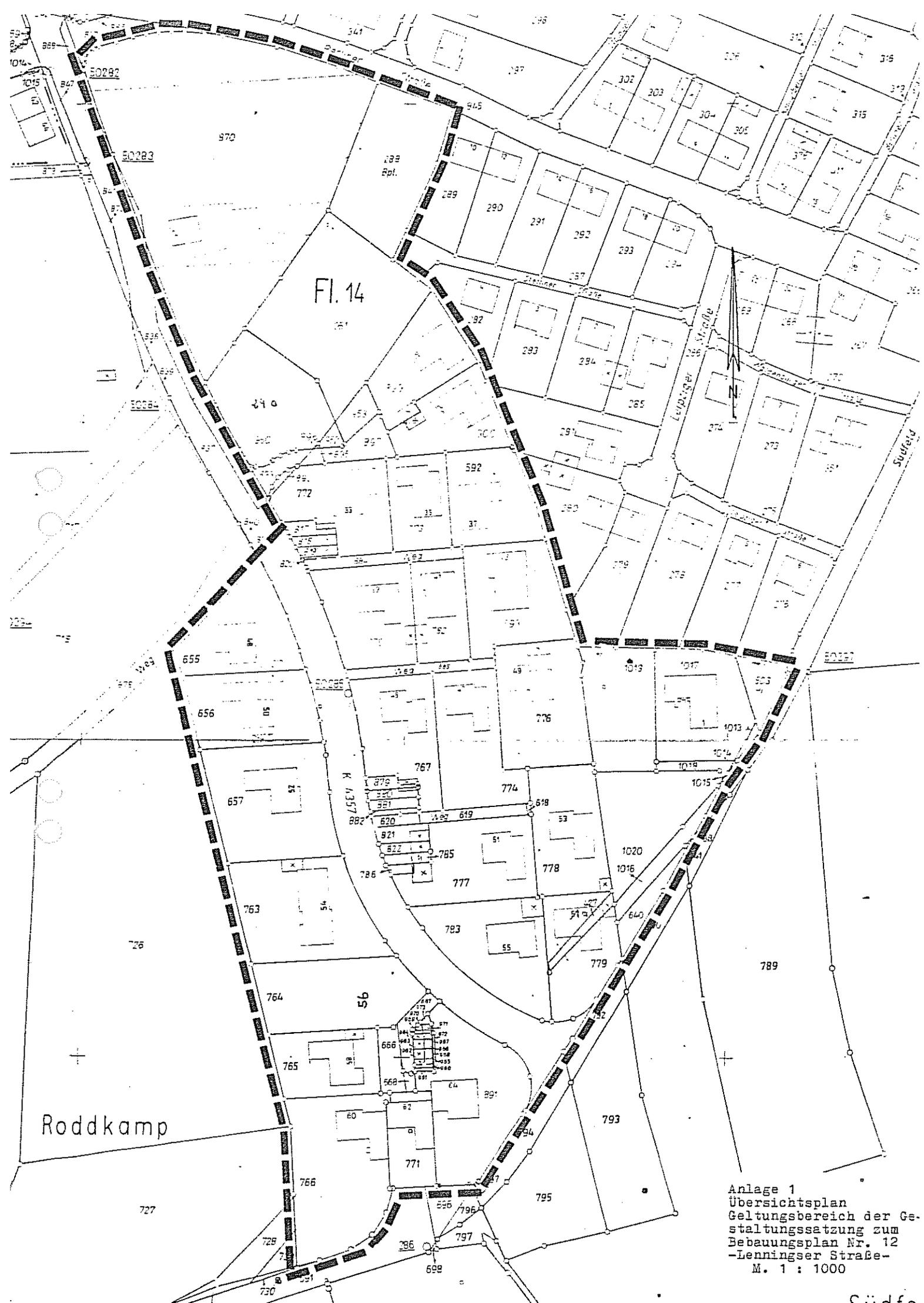
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 79 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Fl. 14

Roddkamp

Anlage 1  
 Übersichtsplan  
 Geltungsbereich der Ge-  
 staltungssatzung zum  
 Bebauungsplan Nr. 12  
 -Lenninger Straße-  
 M. 1 : 1000